

#### **4. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit**

Im aktuellen Berichtsjahr ergingen einige interessante gerichtliche Entscheidungen zur Informationsfreiheit. In den folgenden Fällen hielten Gerichte den Informationszugang verhindernde Verwaltungsentscheidungen für rechtsfehlerhaft: So hob das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 5. August 2011 die ablehnende Entscheidung einer Behörde hinsichtlich der Herausgabe der dienstlichen Telefondurchwahl einer Behördenmitarbeiterin auf und verpflichtete die Beklagte, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Als Begründung führte das Gericht das Fehlen einer Ermessensentscheidung an. Das Verwaltungsgericht Köln verpflichtete mit dem Urteil vom 7. April 2011 die zuständige Behörde, den Antrag eines Landwirts auf Gewährung von Einsicht in die Akten einer Grundstücksveräußerung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Nach Überzeugung des Gerichts war – im Gegensatz zur Ansicht der Behörde – die beantragte Akteneinsicht nicht geeignet, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (Urteil vom 17. Mai 2011) steht der Einstufung einer Information als amtlich, und damit grundsätzlich der Informationsfreiheit zugänglich, nicht entgegen, dass diese der Behörde im Rahmen eines fiskalischen Hilfsgeschäfts zugegangen ist. Zudem schlossen die Regelungen des Vergaberechts einen Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht aus. Im Berichtsjahr gab es daneben Entscheidungen, die den Informationszugang ablehnende Entscheidungen bestätigten: Das Verwaltungsgericht Neustadt lehnte einen Zugang zu Informationen über einen Polizeieinsatz unter Hinweis darauf ab, dass repressive Polizeitätigkeit kein Verwaltungshandeln sei und somit das Informationsfreiheitsgesetz keine Anwendung finde. In seinem Beschluss vom 24. August 2011 hielt das Oberverwaltungsgericht Bremen es für fraglich, ob Wahlvorstände funktional Verwaltungstätigkeit ausüben und die von ihnen angefertigten Wahlniederschriften dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen.